

# IPO.GO AG

**Reichenau, ISIN DE000A0HMWA2, WKN A0HMWA**

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre!

Hiermit laden wir Sie herzlich zu der ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft am 28. August 2012, 10:00 Uhr im Ganter Hotel Mohren, Pirminstr. 141, 78479 Reichenau, ein.

## **Tagesordnung**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011**

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen der IPO.GO AG am Sitz der Gesellschaft in 78479 Reichenau, Im Weiler 11 eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

**2. Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung**

Der Jahresfehlbetrag beläuft sich im Geschäftsjahr 2011 auf € 100.135,77. Basierend auf diesem Jahresfehlbetrag ergibt sich folgender Bilanzverlust:

Jahresfehlbetrag:	€ 100.135,77
Verlustvortrag:	€ 29.006,72
Bilanzverlust:	€ 129.142,49

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor den im Geschäftsjahr 2011 erzielten Bilanzverlust in Höhe von € 129.142,49 auf neue Rechnung vorzutragen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

**5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012**

Sollte die Gesellschaft im laufenden Geschäftsjahr prüfungspflichtig sein, so schlägt der Aufsichtsrat vor, die Cognosco Treuhand GmbH, Am unteren See 5, 97318 Kitzingen, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 zu wählen.

**6. Wahl des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011**

Auf Grund der Schließung des First Quotation Boards (Open Market) der Frankfurter Wertpapier-Börse Ende diesen Jahres beabsichtigt die IPO.GO AG den Wechsel in den stärker

regulierten Entry Standard. Voraussetzung für die Aufnahme in den Entry Standard ist unter Anderem ein von der BaFin genehmigter Wertpapierprospekt. Sollte für die Erstellung des Prospekts bzw. die Durchführung des Listings eine testierte Bilanz der Jahre 2009, 2010 oder 2011 notwendig sein, so ist eine nachträglich Prüfung nötig. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Cognosco Treuhand GmbH, Am unteren See 5, 97318 Kitzingen, zum Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011 zu wählen, sofern eine Prüfung notwendig wird.

#### **7. Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds und Neuwahl eines Aufsichtsratsmitglieds**

Gemäß §§ 95, 101 AktG in Verbindung mit § 8 der Satzung setzt sich der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Auf Grund der Änderung der Beteiligungsverhältnisse und auf eigenen Wunsch hin bittet Aufsichtsratsmitglied Herr Manuel Heß um Entlassung aus dem Aufsichtsrat um in die Geschäftsführung der IPO.GO AG wechseln zu können und auf diese Weise stärker als bisher die Geschicke der Gesellschaft beeinflussen zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher der Hauptversammlung vor, Herr Manuel Heß als Aufsichtsratsmitglied mit sofortiger Wirkung abuberufen und Herrn Norbert Bozon, Allensbach (Kaufmann) für die restliche Laufzeit des abberufenen Aufsichtsratsmitglieds Manuel Heß als Aktionärsvertreter in den Aufsichtsrat zu wählen. Herr Norbert Bozon ist nicht Mitglied in Aufsichtsräten anderer deutscher Gesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben oder in sonstigen, deutschen Aufsichtsratsämtern vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien. Herr Norbert Bozon ist Vorstand der Private Assets AG und der DUMPcar AG. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

#### **8. Beschluss zur Einziehung eigener Aktien gemäß § 237 Abs. 3 Ziff. 3 AktG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Ziff. 6 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vorstand zu ermächtigen, zum Zweck der Einziehung von Aktien nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals gemäß § 237 Abs. 3 Ziff. 3 AktG bis zu 100.000 Stückaktien zu erwerben. Durch die Einziehung erhöht sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG. Ferner wird der Vorstand gemäß § 237 Abs. 3 Ziff. 3, 2. Halbsatz AktG ermächtigt, die Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung nach der Einziehung entsprechend anzupassen. Die Einziehung von Aktien erhöht die Werthaltigkeit jeder einzelnen Aktie und führt langfristig auch zu einem höheren Aktienkurs der Gesellschaft. Ein höherer Aktienkurs ermöglicht der Gesellschaft, einen hohen Wandlungspreis bei der Ausgabe von Wandelanleihen durchzusetzen. Ein hoher Wandlungspreis verhindert eine Verwässerung des Aktienkapitals und führt letztlich zu einem höheren Substanzwert pro Aktie. Die Einziehung von Aktien ist damit nicht nur im Sinne der Gesellschaft, sondern auch im Interesse der Aktionäre.

#### **9. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 AktG ohne Einzug von Aktien**

Das Aktienrecht erlaubt, die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien besonders zu ermächtigen. Vorstand und Aufsichtsrat möchten dieses Instrument nutzen, um eigene Aktien als Akquisitionswährung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können. Sie sollen auch im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsmodellen und zur Bedienung von Bezugsrechten genutzt werden können. Außerdem sollen solche Aktien Dritten im Rahmen von strategischen Partnerschaften (z. B. als Entgeltbestandteil bei Erreichung zu vereinbarenden Ziele) angeboten werden können.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die IPO.GO AG (im Folgenden: "Gesellschaft") wird dazu ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu

erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 31.12.2016.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots.

(1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im XETRA-Handel mit Spezialist (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 5 % überschreiten.

(2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre, können (i) ein Angebot der Gesellschaft veröffentlicht oder (ii) die Aktionäre zur Abgabe von Angeboten öffentlich aufgefordert werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind nur dann und nur soweit zu beachten, wie dieses Gesetz auf solche Erwerbe durch die Gesellschaft anwendbar ist.

In beiden Fällen dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 5 % überschreiten. Maßgeblicher Wert ist im Falle (i) der durch die Schlussauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel mit Spezialist (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Börsenhandelstag vor dem Tag der Bekanntgabe des Angebots, im Falle (ii) der durch die Schlussauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel mit Spezialist (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Börsentag vor dem Tag, an dem die Angebote von der Gesellschaft angenommen werden.

Ergeben sich im Fall (i) nach der Veröffentlichung des formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Werts, so kann das Angebot angepasst werden; dann ist der entsprechende Kurs des letzten Börsenhandelstags vor der Veröffentlichung der Anpassung maßgeblich.

Das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten können weitere Bedingungen und die Möglichkeit zur Präzisierung des Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist vorsehen. Wenn das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – bei gleichen Bedingungen – überzeichnet wird, muss die Annahme im Verhältnis der angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden, wie folgt zu verwenden:

aa) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Die Einziehung führt im Normalfall zur Kapitalherabsetzung. Bei Stückaktien kann der Vorstand abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 Aktiengesetz erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

bb) Sie können den Inhabern von Bezugsrechten in Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft angeboten und übertragen werden.

cc) Sie können Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran angeboten und übertragen werden.

dd) Sie können Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften zum Erwerb angeboten und übertragen werden.

- ee) Sie können Dritten zum Erwerb angeboten und übertragen werden, die als strategische Partner der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der unternehmerischen Ziele der Gesellschaft leisten.
- e) Die Ermächtigungen unter d) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ausgenutzt werden. Ein Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter d) bb), cc), dd) oder ee) verwandt werden.

#### **10. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien auch im Wege des individuell ausgehandelten Rükckerwerbs**

Unter den Tagesordnungspunkten 8 und 9 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vor. Dort ist als Erwerbsweg der Erwerb über die Börse genannt. Dieser soll durch weitere Erwerbswegen ergänzt werden, nämlich den individuell ausgehandelten Rükckerwerb von abgabewilligen oder abgabepflichtigen Aktionären. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Im Rahmen der unter den Tagesordnungspunkt 8 und 9 der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann dieser Erwerb auch außerhalb der Börse unmittelbar von individuellen abgabewilligen oder abgabepflichtigen Aktionären erfolgen.
- b) Ein Erwerb unmittelbar von individuellen abgabewilligen Aktionären ist nur zulässig, wenn der Erwerb auf diesem Wege Zwecken dient, die im vorrangigen Interesse der Gesellschaft liegen und geeignet und erforderlich ist, diese Zwecke zu erreichen. Das gilt insbesondere, wenn ein Erwerb über die Börse zur Erreichung dieser Zwecke zu aufwändig, zu langwierig oder sonst wie ungeeignet wäre.
- c) Erfolgt der Erwerb unmittelbar von individuellen abgabepflichtigen Aktionären, darf ein von der Gesellschaft gezahlter Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) gleichfalls weder (i) den am Tag des Erwerbs durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im XETRA-Handel mit Spezialist (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) noch (ii) den arithmetischen Mittelwert der durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurse im XETRA-Handel mit Spezialist (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den 5 Handelstagen, die dem Tag des Erwerbs vorausgehen, überschreiten. Jedoch dürfen Aktien in diesem Fall auch für einen niedrigeren als den danach maßgeblichen Betrag oder ohne jede Gegenleistung durch die Gesellschaft erworben werden.
- d) Soweit eigene Aktien gemäß diesen Tagesordnungspunkten 8 und 9 von individuellen abgabewilligen oder abgabepflichtigen Aktionären erworben werden, sind diese Erwerbe auf die Begrenzung des Erwerbs auf 10% des bestehenden Grundkapitals (Tagesordnungspunkt 9) anzurechnen. Im Übrigen gelten alle anderen Vorgaben der Ermächtigung wie unter den Tagesordnungspunkten 8 und 9 der Hauptversammlung vorgeschlagen.

#### **11. Wahl eines Ersatzaufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen zu Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen, mit der Maßgabe, dass wenn gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, sie in nachfolgender Reihenfolge für die verbleibende Amtszeit nachrücken:

- Herr Dipl.-Vw. techn. Daniel Heß, Stuttgart

#### **12. Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, sowie entsprechende Änderung der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen: Der Gegenstand der Gesellschaft wird geändert und § 2 Absatz 1 der Satzung demzufolge wie folgt neu gefasst:

„Der Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben einer Internetplattform, die sich mit Crowdfunding- und IPO-Dienstleistungen befasst. Gegenstand des Unternehmens ist die Bereitstellung einer Online-Werbeplattform, auf der Unternehmen um neue Investoren werben können. Gegenstand des Unternehmens ist weiter die Begleitung, Beratung und Unterstützung von Unternehmen vor und nach einer Crowdfunding-Finanzierung und die Begleitung vor und nach einer Notierungsaufnahme, z.B. durch Hilfestellung bei der Erstellung eines Börsenprospekts, Unterstützung bei Investorengesprächen, Hilfestellung bei der Erfüllung der Transparenzanforderungen, Unterstützung bei Pflege und Veröffentlichung des Unternehmenskalenders auf der Unternehmenswebsite, Entwicklung und Aktualisierung des Unternehmensporträts auf der Unternehmenswebsite, Unterstützung bei Marketing und Investors Relations Aktivitäten, Unterstützung bei der Durchführung von Jahreshauptversammlungen. Alle genannten Tätigkeiten und Serviceleistungen können selbst durchgeführt oder an andere Dienstleister vermittelt werden. Gegenstand des Unternehmens ist auch die kapitalmäßige Beteiligung an Unternehmen.

Gegenstand des Unternehmens ist neben den Kernaufgaben im Zusammenhang mit IPO- und Crowdfunding-Dienstleistungen auch das Anbieten diverser IT-Dienstleistungen, die Unternehmensberatung, IT-Beratung, Softwareentwicklung, Software-Consulting, Marketingberatung und Marketingdienstleistungen, der Erwerb und die Veräußerung von Firmenbeteiligungen. Gegenstand des Unternehmens sind auch Handelsgeschäfte aller Art, auch Import- und Exportgeschäfte, soweit diese keiner spezialgesetzlichen Genehmigung bedürfen.“

### 13. **Beschlussfassung über die Höhe der Aufsichtsratsvergütung**

Wegen des erhöhten Tätigkeitsaufwandes der Mitglieder des Aufsichtsrates soll deren Vergütung angemessen erhöht werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 12 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

#### „12.1

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen eine feste Vergütung von € 2.500,00 (ohne Umsatzsteuer) jährlich. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Anderthalbfache der genannten Vergütung. Die Vergütung ist jeweils nachträglich und nach der Billigung des Jahresabschlusses zahlbar.

#### 12.2

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten einen im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.“

### **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierfür ist ein in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 7. August 2012 zu beziehen.

Sowohl die Anmeldung als auch der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 21. August 2012 zugehen und zwar bei folgender für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle

IPO.GO AG  
c/o quirin bank AG  
Kurfürstendamm 119  
D-10711 Berlin

Telefax: 030-89021389

oder bei der auch für die Übermittlung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen maßgeblichen unten angegebenen Adresse.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat.

### **Hinweise zur Bevollmächtigung, Gegenanträge und Wahlvorschläge**

Wir weisen darauf hin, dass das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden kann. Die Vollmacht ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, besteht eine Schriftformerfordernis weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind ausschließlich an die IPO.GO AG, Im Weiler 11, 78479 Reichenau zu richten. Ordnungsgemäße Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also spätestens am 14. August 2012 unter vorstehender Adresse eingegangen sind, werden unverzüglich unter der Internetadresse [www.ipogo.de](http://www.ipogo.de) zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 1.540.000,00 und ist eingeteilt in 1.540.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 1,00 je Stückaktie. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigene Aktien. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen somit insgesamt 1.540.000 Stimmrechte.

Reichenau, im Juli 2012

IPO.GO AG  
Der Vorstand

IPO.GO AG Im Weiler 11 D-78479 Reichenau  
TEL.: (+49) 07534 / 995 99 87, FAX: (+49) 07534 / 995 99 85,  
E-MAIL: [info@ipogo.de](mailto:info@ipogo.de) WEB: <http://www.ipogo.de>